

***Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiess-
anlagen: Unterstützung von Gemeinden und Vereinen
durch den Kanton Solothurn:
Bewilligung eines Verpflichtungskredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 18. März 2008, RRB Nr. 2008/465

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Sanierungsbedarf der Kugelfänge	5
1.2 Sanierungskosten	5
1.3 Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten	5
1.4 Kantonale Arbeitsgruppe	6
1.5 Orientierung Einwohnergemeinden und Schützen	6
2. Erwägungen	6
2.1 Grundsätzliches	6
2.2 Kostentragung	8
2.3 Finanzierung der KKF durch den Kanton	8
2.4 Reduktion der Scheibenzahl	8
2.5 Einbau der KKF bis 2012	9
2.6 Kostenteiler für die KKF	9
2.7 Kostenteiler für die Sanierung der Kugelfänge	9
2.8 Finanzierung	9
2.9 Fristverlängerung für den Einbau der KKF	10
2.10 Alternatives Szenario	10
3. Auswirkungen	10
4. Finanzrechtliches	11
5. Antrag	12
6. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Gemäss Art. 32e Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; USG; SR 814.01) besteht für alle Schiessanlagen der Anspruch auf Abgeltungen des Bundes an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung in der Höhe von 40 % der anrechenbaren Kosten, sofern nach dem 31. Oktober 2008 keine Abfälle (Blei und andere Schadstoffe) mehr auf die Anlage gelangen. Das bedeutet konkret, dass nur ein Anspruch auf Abgeltungen des Bundes besteht, wenn entweder der Schiessbetrieb bereits heute bzw. bis 31. Oktober 2008 eingestellt ist bzw. wird oder bei den noch beschossenen Scheiben ein künstliches Kugelfangsystem (KKF) bereits installiert ist oder bis 31. Oktober 2008 installiert wird. Im Nationalrat sind Vorstösse zur Verlängerung der Frist für den Einbau der KKF bis 2012 hängig, um noch die Berechtigung zur Abgeltung der Sanierung zu erhalten. Abgeltungsberechtigt sind alle Schiessanlagen, ausgenommen solche mit einem überwiegend gewerblichen Zweck. Aufgrund ihrer Anzahl bereiten vor allem die 300 m- sowie die 25 m- und 50 m-Anlagen aus Sicht der Umwelt die grössten Probleme und verursachen dementsprechend die höchsten Sanierungskosten. Der vorliegende Beschluss beschränkt sich deshalb aus Kosten-Nutzen-Überlegungen auf die fest installierten 300 m- sowie die 25 m- und 50 m-Schiessanlagen. Temporäre Anlagen, Jagdschiessanlagen und andere werden nicht berücksichtigt.

Der Kanton beteiligt sich mit 80 % bzw. 2.6 Mio. Franken an der Beschaffung und am Einbau der KKF. Hiefür sind im Voranschlag 2008 des Globalbudgets Umwelt 2.2 Mio. Franken vorgesehen. Der Restbetrag wird im Jahr 2009 budgetiert.

Die Sanierungen der Kugelfänge sind aufgrund der geltenden Rechtslage unvermeidbar, ein Spielraum besteht im Einzelfall lediglich bezüglich der Frage, wie weit die Sanierung gehen soll bzw. welches Sanierungsziel erreicht werden soll. Andere Methoden als Abtrag, Abtransport und Reinigung bzw. Deponierung des belasteten Materials (z.B. lediglich Einzäunen des Kugelfanges) führen in der Regel nicht zu einem gesetzeskonformen Zustand. In jedem Fall sind die Sanierungen mit hohen Kosten verbunden.

Bezüglich der Kostentragung steht heute lediglich fest, dass der Bund pauschal 40 % der Kosten übernimmt, sofern die entsprechenden Bedingungen eingehalten sind. Die Höhe der Bundesgelder, die in den Kanton fliessen, wenn bei den ca. 1'030 noch beschossenen Scheiben bis Ende Oktober 2008 ein KKF installiert wird, liegt bei ca. 7,3 Mio. Franken. Zusätzlich besteht bereits heute für die heute 400 stillgelegten und die ca. 150 bereits mit KKF ausgerüsteten Scheiben der Anspruch auf Bundesbeiträge in der Höhe von 4,3 Mio. Franken.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiessanlagen: Es geht um die finanzielle Unterstützung von Gemeinden und Vereinen durch den Kanton Solothurn.

1. Ausgangslage

1.1 Sanierungsbedarf der Kugelfänge

Nach erfolgter Lärmsanierung und Stilllegung von 43 Anlagen wird im Kanton Solothurn derzeit noch auf 71 300 m-Schiessanlagen geschossen. Zusätzlich wird auf 66 Anlagen von 25 m bzw. 50 m Distanz geschossen. Sowohl bei den stillgelegten als auch bei den weiter betriebenen Anlagen dient bzw. dient in der Regel ein künstlich aufgeschütteter Erdwall oder ein natürlicher Hang als Kugelfang. Aufgrund der jahrelangen Schiessstätigkeit sind diese Kugelfänge stark mit Blei, Antimon und anderen Schadstoffen belastet. Die Bodenbelastung im Bereich der Kugelfänge überschreitet ausnahmslos die Sanierungswerte der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12). In den meisten Fällen dürfte zudem ein Sanierungsbedarf gemäss Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) gegeben sein. Es ist somit davon auszugehen, dass, allenfalls mit wenigen Ausnahmen, sämtliche Kugelfänge im Kanton Solothurn (wie auch in der übrigen Schweiz) saniert werden müssen, indem das schadstoffbelastete Material entfernt wird.

Gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) soll die Sanierung aller belasteten Standorte und damit auch der Kugelfänge von Schiessanlagen, spätestens innerhalb einer Generation (d.h. ca. 20 Jahre) abgeschlossen sein, wobei Standorten mit bereits eingetretener Gefährdung von Schutzgütern eine erhöhte Priorität zukommt. Für die Kugelfänge im Kanton Solothurn ist die Gefährdung der Schutzgüter derzeit noch nicht flächendeckend erhoben. Es ist aber davon auszugehen, dass nur in wenigen Fällen ein dringender Handlungsbedarf besteht und dass in der Regel der zeitliche Spielraum bis zur Sanierung einige bis maximal 20 Jahre, also längstens bis zirka zum Jahr 2028, beträgt.

1.2 Sanierungskosten

Für die Sanierung eines Kugelfanges durch Abtrag, Abtransport und Reinigung bzw. Deponierung des belasteten Erdmaterials ist bei 300 m-Anlagen mit Kosten von ca. 20'000 Franken pro Scheibe zu rechnen, bei den übrigen Anlagen liegen sie mit ca. 15'000 Franken etwas tiefer. Bei total ca. 180 zu sanierenden Kugelfängen mit total ca. 1'600 Scheiben (1'100 Scheiben auf 300 m- und 500 Scheiben auf 25 m-/50 m-Anlagen) ergibt dies Gesamtkosten von ca. 29 Mio. Franken im Kanton Solothurn. Diese Zahlen sind Schätzungen. Sie entsprechen dem heutigen Wissensstand und können sich, da Detailerhebungen bisher fehlen, noch verändern.

1.3 Beteiligung des Bundes an den Sanierungskosten

Das am 1. November 2006 in Kraft getretene revidierte Umweltschutzgesetz enthält neu eine Bestimmung, wonach der Bund 40 % an die Kosten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Kugelfängen leistet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass nach dem 31. Oktober 2008 keine Abfälle (Blei und andere Schadstoffe) mehr auf die Anlage gelangen (Art. 32e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

Im eidgenössischen Parlament sind derzeit zwei Vorstösse mit dem Ziel hängig, die Frist zum Einbau der KKF bis ins Jahr 2012 zu erstrecken.

1.4 Kantonale Arbeitsgruppe

Mit Beschluss Nr. 2007/545 vom 3. April 2007 haben wir eine paritätische Arbeitsgruppe „Sanierung von Schiessanlagen“ (AGr) mit Vertretern des Schiesswesens, der Gemeinden sowie des Kantons eingesetzt, welche Vorschläge für das weitere Vorgehen und die Finanzierung erarbeitete.

1.5 Orientierung Einwohnergemeinden und Schützen

Nachdem ein Konsens in der Arbeitsgruppe vorgelegen war, informierten Vertreter der Arbeitsgruppe die Einwohnergemeinden und die Schützenvereine – unter Vorbehalt der Entscheide des Regierungsrates und des Kantonsrates – über die Ausgangslage und das beabsichtigte Vorgehen.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Gemäss Art. 32e Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 USG besteht für alle Schiessanlagen der Anspruch auf Abgeltungen des Bundes an die Untersuchung, Überwachung und Sanierung in der Höhe von 40 % der anrechenbaren Kosten, sofern nach dem 31. Oktober 2008 keine Abfälle (Blei und andere Schadstoffe) mehr auf die Anlage gelangen. Das bedeutet konkret, dass nur ein Anspruch auf Abgeltungen des Bundes besteht, wenn entweder der Schiessbetrieb bereits heute bzw. bis 31. Oktober 2008 eingestellt ist bzw. wird oder bei den noch beschossenen Scheiben ein künstliches Kugelfangsystem (KKF) bereits installiert ist oder bis 31. Oktober 2008 installiert wird. Im Nationalrat sind Vorstösse zur Verlängerung der Frist für den Einbau der KKF bis 2012 hängig, um noch die Berechtigung zur Abgeltung der Sanierung zu erhalten. Abgeltungsberechtigt sind alle Schiessanlagen, soweit sie nicht überwiegend einem gewerblichen Zweck dienen. Aufgrund ihrer Anzahl bereiten vor allem die 300 m- sowie die 25 m- und 50 m-Anlagen aus Sicht der Umwelt die grössten Probleme und verursachen dementsprechend die höchsten Sanierungskosten. Der vorliegende Beschluss beschränkt sich deshalb aus Kosten-Nutzen-Überlegungen auf die fest installierten 300 m- sowie die 25 m- und 50 m-Schiessanlagen. Temporäre Anlagen, Jagdschiessanlagen und andere werden nicht berücksichtigt.

Die Sanierungen der Kugelfänge sind aufgrund der geltenden Rechtslage unvermeidbar, ein Spielraum besteht im Einzelfall lediglich bezüglich der Frage, wie weit die Sanierung gehen soll bzw. welches Sanierungsziel erreicht werden soll und wann die Sanierung erfolgt. Andere Methoden als Abtrag, Abtransport und Reinigung bzw. Deponierung des belasteten Materials (z.B. lediglich Einzäunen des

Kugelfanges) führen in der Regel nicht zu einem gesetzeskonformen Zustand. In jedem Fall sind die Sanierungen mit hohen Kosten verbunden.

Bezüglich der Kostentragung steht heute lediglich fest, dass der Bund pauschal 40 % der Kosten übernimmt, sofern die entsprechenden Bedingungen eingehalten sind. Die Höhe der Bundesgelder, die in den Kanton fliessen, wenn bei den noch beschossenen Scheiben bis Ende Oktober 2008 ein KKF installiert wird, liegt bei ca. 7,3 Mio. Franken (590 Scheiben à 20'000 Franken sowie 440 à 15'000 Franken, davon jeweils 40 %). Zusätzlich besteht bereits heute für die heute 550 stillgelegten bzw. bereits mit KKF ausgerüsteten Scheiben der Anspruch auf Bundesbeiträge in der Höhe von 4,3 Mio. Franken. Die Bundesbeiträge werden nur für die eigentliche Bodensanierung der Kugelfänge ausgerichtet, nicht aber für den Einbau der KKF.

2.2 Kostentragung

Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung belasteter Standorte (Art. 32d Abs. 1 USG). Gemäss BGE 131 II 743 ff. ist der Bund, auch wenn er die ausserdienstliche Schiesspflicht per Gesetz vorschreibt, nur für die unmittelbar durch das Militär (Rekrutenschulen, Wiederholungskurse) durchgeführten Schiessen als Verursacher der Schadstoffbelastungen anzusehen. Dagegen ist der Bund nicht Verursacher jener Schadstoffbelastungen, welche auf die ausserdienstliche Schiesspflicht zurückzuführen sind. Das Bundesgericht lässt in seinem Entscheid offen, wer hierfür als Verursacher anzusehen ist. Als Verursacher und damit Kostentragungspflichtige kommen Kanton, Gemeinden, Vereine, Grundeigentümer und evtl. Weitere in Betracht. Die Frage, welcher Verursacher welchen Anteil an den Sanierungskosten zu tragen hat, wird in Fachkreisen derzeit kontrovers diskutiert. Die Meinungen reichen von „mehrheitlich der Kanton“ über „vollumfänglich die Gemeinden“ bis zu „mehrheitlich die Vereine“. Diesbezüglich sind zur Klärung weitere Gerichtsurteile abzuwarten.

Grundsätzlich gilt: Kann ein kostentragungspflichtiger Verursacher nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, so trägt das zuständige Gemeinwesen (im Kanton Solothurn der Kanton) dessen Kostenanteil (Ausfallkosten; Art. 32d Abs. 3 USG). Diese Kosten werden nicht auf die übrigen Kostenpflichtigen verteilt (keine Solidarhaftung).

2.3 Finanzierung der KKF durch den Kanton

Bei der derzeitigen Rechtslage ist anzunehmen, dass alle Akteure (Kanton, Gemeinden, Vereine, evtl. Weitere) zur Kostentragung an der Sanierung der Kugelfänge beitragen müssen und dementsprechend alle von den Abgeltungen des Bundes profitieren würden. Unklar ist heute, wie hoch die Anteile der einzelnen Verursacher sind. Der Kanton, welcher zur Übernahme der Ausfallkosten der nicht zahlungsfähigen Verursacher verpflichtet ist, hat aber ein besonderes Interesse an den Abgeltungen des Bundes, da zumindest viele Vereine sowie private Grundeigentümer nicht in der Lage sein dürften, ihren Kostenanteil an die notwendigen Sanierungen zu bezahlen. Dementsprechend werden mit Sicherheit Ausfallkosten zu Lasten des Kantons entstehen.

Angesichts dieser Interessenlage und da zudem die Vereine teilweise bereits mit der Beschaffung der KKF finanziell überfordert sein dürften, ist es naheliegend, dass der Kanton einen erheblichen Beitrag an die Beschaffung und Installation der KKF leisten muss.

2.4 Reduktion der Scheibenzahl

Bereits im Zuge der Lärmsanierungen der Schiessanlagen vor einigen Jahren wurden die Zahl der Anlagen und der beschossenen Scheiben drastisch reduziert, insbesondere bei den 300 m-Anlagen. Seither ist eine weitere Abnahme der Schützen und der Schusszahlen zu verzeichnen, so dass nun erneut zu überprüfen ist, welche Anlagen und Scheiben auch in Zukunft überhaupt noch benötigt werden. Um sicherzustellen, dass der Einbau der KKF nur bei solchen Scheiben erfolgt, die aus heutiger Sicht auch in Zukunft weiterhin benötigt werden, sollen Gemeinden und Vereine ebenfalls einen Beitrag an die Finanzierung der KKF leisten. Die Benennung derjenigen Scheiben und ggf. Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, soll Gemeinden und Vereinen obliegen. Bei der nachfolgenden Kostenschätzung wird von der Annahme ausgegangen, dass 90 % der heute noch beschossenen Scheiben weiterhin benötigt werden.

2.5 Einbau der KKF bis 2012

Werden die KKF auf einer weiter beschossenen Anlage nicht bis zum vom Bund als Voraussetzung für die Abgeltung vorgesehenen Termin eingebaut, verfällt einerseits der Anspruch auf die 40 % Abgeltung des Bundes und andererseits erfolgt weiterhin der Eintrag von Blei und anderen Schadstoffen in die Umwelt. Blei und andere Schadstoffe gelten als Abfälle (Art. 7 Absatz 6 USG), welche nur auf Deponien abgelagert werden dürfen (Art. 30e USG). Die Gemeinden und Vereine sind deshalb angehalten, bis Ende 2012 in jedem Fall und auf eigene Kosten die KKF bei denjenigen Scheiben einzubauen, bei denen weiter geschossen werden soll. Werden bis zu diesem Zeitpunkt keine KKF eingebaut, so ist die Schliessung der Anlage zu prüfen.

2.6 Kostenteiler für die KKF

Mit einer Übernahme der Kosten für Beschaffung und Einbau der KKF in der Höhe von 80 % werden Gemeinden und Vereine spürbar entlastet. Dadurch, dass diese aber noch 20 % der Kosten selber tragen müssen, kann zumindest ansatzweise sichergestellt werden, dass die Zahl der noch benötigten Scheiben kritisch hinterfragt wird und dass nicht KKF bei Scheiben eingebaut werden, die nicht mehr gebraucht werden.

Mit diesem Kostenteiler entfallen auf den Kanton Kosten von ca. 2,6 Mio. Franken (sofern 90 % der heute noch beschossenen Scheiben weiterhin benötigt würden) und auf die Gemeinden und Vereine ca. 650'000 Franken.

Die Unterhaltskosten für die KKF würden die Schützen bzw. Vereine in der Höhe von ca. 3 bis 5 Rappen pro Schuss belasten.

2.7 Kostenteiler für die Sanierung der Kugelfänge

Angesichts der unsicheren, dynamischen Rechtslage, nach welcher ausser dem Bund alle Akteure zur Kostentragung herangezogen werden können, dürfte es im Interesse aller potentiellen Verursacher sein, wenn neben den Abgeltungen des Bundes in der Höhe von 40 % der Gesamtkosten auch seitens des Kantons eine Beteiligung an den Sanierungskosten erfolgt. Ein pauschales Abgeltungsverfahren ist zudem auch insofern im Interesse des Kantons, als dadurch komplizierte Einzelfallprüfungen und -verfahren entfallen.

Im Gegensatz zum Einbau der KKF, welcher eine präventive Umweltschutzmassnahme darstellt, handelt es sich bei der Sanierung der Kugelfänge aber um eine nachsorgende Massnahme, welche sich zudem über einen Zeitraum von einer Generation erstreckt. Es drängt sich zur Zeit deshalb nicht auf, im Rahmen des vorliegenden Beschlusses über die Beteiligung des Kantons an den Sanierungskosten zu entscheiden, auch wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Kostenbeteiligung des Kantons besteht.

2.8 Finanzierung

Gemäss vorstehenden Erwägungen fallen beim Kanton Kosten in der Höhe von gesamthaft ca. 2,6 Mio. Franken an. Im Zusammenhang mit der Sanierung von belasteten Standorten steht der Altlastenfonds des Kantons Solothurn zur Verfügung, mit welchem die allgemeine Staatsrechnung entlastet werden soll. Die Mittel des Altlastenfonds werden einerseits für die Kosten der Voruntersuchung von

Deponien und anderen durch Abfälle belastete Standorte verwendet, soweit sie nicht dem Inhaber übertragen werden können oder dieser zahlungsunfähig ist und andererseits für die Kosten der Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojekts, Sanierung und Überwachung von Deponien und anderen durch Abfälle belastete Standorte, soweit der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist oder ein Standort zu sanieren ist, auf dem zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind (§ 38^{quinquies} Absatz 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959; WRG; SR 712.11). Die Finanzierung präventiver Massnahmen mit Mitteln aus dem Altlastenfonds, wie sie die KKF darstellen, ist nicht vorgesehen. Der Aufwand von ca. 2,6 Mio. Franken für die Ausrüstung der Schiessanlagen mit KKF muss deshalb mit allgemeinen Mitteln finanziert werden. Hiefür sind im Voranschlag 2008 des Globalbudgets Umwelt 2.2 Mio. Franken vorgesehen. Der Restbetrag wird im Jahr 2009 budgetiert.

2.9 Fristverlängerung für den Einbau der KKF

Die hängigen Vorstösse im Nationalrat zur Verlängerung der Frist für den Einbau der KKF bis 2012, um noch die Berechtigung zur Abgeltung der Sanierung zu erhalten, sind begrüssenswert. Allerdings ist fraglich, ob die heute im USG festgeschriebene Frist tatsächlich rechtzeitig angepasst werden kann. Angesichts dieser Unsicherheit sollte die weitere Planung von der heutigen gesetzlich festgelegten Frist ausgehen.

2.10 Alternatives Szenario

Als Alternative zum oben skizzierten Szenario „Der Kanton handelt proaktiv“ – indem er die KKF mitfinanziert – wurde auch das Szenario „Der Kanton macht nichts“ geprüft. Dieses hätte kurz zusammengefasst folgende Konsequenzen:

- Der Kanton müsste keine Vorinvestition für die KKF in der Höhe von 2,6 Mio. Franken leisten.
- Je nach Anzahl der freiwillig durch Gemeinden und Vereine installierten bzw. nicht installierten KKF würden Beiträge bis zur Höhe von ca. 7,3 Mio. Franken nicht in den Kanton fliessen.

3. Auswirkungen

Gestützt auf Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c USG finanziert der Kanton Solothurn für die 300 m-, 50 m- und 25 m-Schiessanlagen zu 80 % die Beschaffung und den Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen (KKF), sofern dieser in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Oktober 2008 erfolgt ist. Die restlichen 20 % sind von Gemeinden und Vereinen zu übernehmen.

Der Entscheid, ob auf einer Schiessanlage weiterhin geschossen werden soll und welche Scheiben der Anlage weiterhin benötigt werden, liegt bei Gemeinden und Vereinen. Bis Ende 2012 sind alle noch weiterbetriebenen Anlagen komplett mit KKF auszurüsten. Auf nicht mit KKF ausgerüstete Scheiben darf ab 2013 nicht mehr geschossen werden.

4. Finanzrechtliches

Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt mittels eines Verpflichtungskredites über das Globalbudget des Amtes für Umwelt.

Die gemäss Ziffer 2.6 für den Einbau der KKF benötigten finanziellen Mittel des Kantons in der Höhe von 2,6 Mio. Franken sind als neue Ausgaben gemäss § 55 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) zu qualifizieren, da der Kanton bezüglich dieser Arbeiten über einen gewissen Entscheidungsspielraum verfügt. Aus diesem Grund untersteht diese Summe dem fakultativen Referendum gemäss Art. 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) und muss gemäss § 2 des Gesetzes über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) von der Mehrheit der Kantonsräte beschlossen werden.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen bei Schiessanlagen: Unterstützung von Gemeinden und Vereinen durch den Kanton Solothurn: Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32e Absatz 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und §§ 55 und 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. März 2008 (RRB Nr. 2008/465), beschliesst:

1. Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Beschaffung und des Einbaus von künstlichen Kugelfangsystemen (KKF) für die 300 m-, 50 m- und 25 m-Schiessanlagen zu 80 % oder 2,6 Mio. Franken (inkl. MwSt.), sofern der Einbau in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum vom Bund festgelegten Termin (Art. 32e Absatz 3 Buchstabe c USG, heute 31. Oktober 2008) erfolgt ist. Anrecht auf die Beteiligung besteht auch, wenn der Einbau der KKF nach dem vom Bund festgelegten Termin erfolgt ist, sofern der Schiessbetrieb in der Zwischenzeit eingestellt worden war.
2. Die restlichen 20 % der Kosten für die Beschaffung und den Einbau von künstlichen KKF sind von Gemeinden, Vereinen und evtl. weiteren Kostenpflichtigen zu übernehmen.
3. Der Kantonsrat bewilligt für die unter Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,6 Mio. Franken. Der Verpflichtungskredit verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisbasis September 2007. Die Ausgaben sind dem Konto 318057/A 80405 zu belasten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Ziffer 3 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (Bre)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung (Bi)

Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (Rolf Leuthard)

Solothurner Einwohnergemeindeverband, U. Bucher, Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor,
Postfach 123, 4528 Zuchwil

Solothurner Schiesssportverband, H. Hammer, Kornhausstrasse 4, Postfach 259, 4622 Egerkingen
Eidg. Schiessoffizier des Kantons Solothurn, W. Pfund, Ramstelweg 18, 4143 Dornach

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste